



Amtssigniert. SID2020052041222
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

p.a. susanne.weiss@sozialministerium.at

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Apothekengesetz, das Kardioteknikergesetz und das Sanitättergesetz geändert werden (Berufsanerkennungsgesetz Gesundheit 2020); Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-387/384-2020

Innsbruck, 05.05.2020

Zu GZ 2020-0.089.541 vom 17. April 2020

Zum übersandten Entwurf eines Berufsanerkennungsgesetzes Gesundheit 2020 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 2 (Änderung des Musiktherapiegesetzes):

Im Einleitungssatz sollte es statt „Bundesgesetz über die Ausübung der Musiktherapie“ richtigerweise „Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie“ lauten.

Zu Art. 5 (Änderung des Sanitättergesetzes):

Zu Z 2 (§ 18a):

Im Abs. 1 sollte in der Z 2 die Wortfolge „vom Beruf des Sanitäters erfassten Tätigkeiten“ durch die Wortfolge „vom Beruf bzw. vom Tätigkeitsbereich des Sanitäters in Österreich erfassten Tätigkeiten“ ersetzt werden.

Im Abs. 2 sollte das Zitat richtigerweise „§ 18 Abs. 2 bis 13“ lauten.

Abs. 3 Z 2 sieht eine Informationspflicht gegenüber Patienten und Dienstgebern vor. Da die Tätigkeiten des Sanitäters nicht nur berufsmäßig ausgeübt werden dürfen, könnte diese Bestimmung wie folgt lauten:

„2. die Patienten und die Einrichtungen nach § 23 eindeutig über den Umfang ihrer Tätigkeiten zu informieren.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at>
Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu ZI. GESKA-A3-RV-SONST/218-2020 vom 21.04.2020

Landessanitätsdirektion zur E-Mail vom 30.04.2020

Finanzen

Wirtschaft und Wissenschaft zur E-Mail vom 04.05.2020

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.